



Merkblatt Studenten/Studentinnen und Doktoranden/Doktorandinnen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen. Die Ausbildung darf nicht länger als 8 Jahre dauern.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Studium bzw, höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass die Studentin/der Student nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind
- Schriftliche Bestätigung der Studentin/Doktorandin oder des Studenten/Doktoranden, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuch von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde einreichen. Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.